

- Rechnungsdatum,
- Schuldner bzw. Gläubiger,
- Rechnungsbetrag.

Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, sowie strittige Forderungen und Verbindlichkeiten sind besonders zu kennzeichnen oder getrennt von den anderen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten nachzuweisen.

### III.

#### Auswertung der Inventur

1. Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in voller Höhe in Protokollen festzuhalten, in denen die Klärung bzw. Behandlung der Differenzen spezifiziert nachzuweisen sind. Sie sind sofort nach Klärung in alter Rechnung kosten- bzw. erlöswirksam zu buchen. Bei schuldhaft verursachten Schäden am betrieblichen Vermögen sind die bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Das Ergebnis der Inventur ist in einem Inventurprotokoll festzuhalten und durch den Leiter des Betriebes zu bestätigen.

#### Anordnung Nr. 2\*

### Über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik

vom 29. Dezember 1972

Die Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wie folgt geändert:

#### § 1

Der § 1 — Geltungsbereich — erhält folgende Fassung:

- „Diese Anordnung gilt für
- Kommissionshandelsbetriebe,
  - private Handelsbetriebe (einschließlich Hotels und Gaststätten),
  - private Verkehrsbetriebe,
  - private Dienstleistungsbetriebe,
  - Betriebe, die in der Gewerberolle der Handwerkskammer geführt werden,
  - sonstige private Betriebe, soweit sie nicht zum Geltungsbereich der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60) gehören,

\* Anordnung (Nr. 1) vom 14. Oktober 1970 (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes)

- freiberuflich Tätige, soweit sie nicht ausschließlich Einnahmen aus steuerlich begünstigter freiberuflicher Tätigkeit beziehen, und sonstige selbständig tätige Bürger (nachstehend Betriebe genannt).“

#### § 2

Im § 31 Abs. 2 tritt anstelle der „Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes)“ die „Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60)“.

#### § 3

Der § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Im Falle des Übergangs des Betriebes in den Geltungsbereich der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60) hat der Betrieb für den Zeitpunkt des Übergangs (1. Januar) eine Bilanz aufzustellen.

Dabei sind

- die Grundmittel mit den Bruttowerten und Verschleißwerten laut Grundmittelnachweis,
- die Bestände an Material, Handelswaren, Fertigerzeugnissen und unfertigen Erzeugnissen mit den Werten, die bei der Ermittlung des Gewinns des Betriebes am 31. Dezember des dem Übergangszeitpunkt vorangegangenen Jahres angesetzt wurden,
- die Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen sowie aus Preisstützungen, die Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen, aus Preisausgleichen und Verbrauchsabgaben mit den Werten, die bei der Ermittlung des Gewinns des Betriebes am 31. Dezember des dem Übergangszeitpunkt vorangegangenen Jahres angesetzt wurden,
- die Bestände an Bargeld und Bankguthaben bzw. Bankkrediten in der im Zeitpunkt des Übergangs vorhandene Bestandshöhe

auszuweisen. Die Differenz zwischen den Aktiv- und den Passivwerten ist in die Bilanz als Eigenkapital zu übernehmen. Andere als die vorstehend aufgeführten Werte sind in die Bilanz zum 1. Januar nicht aufzunehmen.“

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 34 der Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1972

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentral Verwaltung  
für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a